

nit ussrüten, wyl der Landsfrieede sagt das wir sy by Jrem glauben pliben lassen sollendt."

Obwohl in der Gemeinde Uttwil verschiedene "Informaliteten" vorgekommen seien und sich Zürich ob dieser Angelegenheiten verletzt gefühlt habe, so sei doch zu bedenken, dass sich die fehlbaren Gemeindegossen in Frauenfeld [beim Landvogt Hans Jakob Füssli] in aller Form entschuldigt und beteuert hätten, auf keinen Fall vorsätzlich Unruhe gestiftet zu haben. Aus diesem Grunde möchte man die mitbeteiligten [V] Orte freundeidg. bitten, die ganze Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen. Sowohl Einheimische als Fremde sollen einmal mehr darauf aufmerksam gemacht werden, religionsfeindliche Reden zu unterlassen. Fehlbare sollten durch die jeweiliegen Landvögte bestraft werden. So hoffe man, dass ihre, der Schiedorte, Vermittlungsbemühungen den Bünden und dem Landfrieden von Vorteil seien, ihnen selber aber keinen Schaden zufügten.

Abschliessend sei zu bemerken, dass beinahe alle der oben aufgeführten Punkte nach altem Herkommen und Recht geregelt werden könnten. Alle diese Probleme, welche entweder schon erläutert worden seien oder aber noch besprochen werden müssten, könnten, ohne dass es dazu einer "Usslegung Oder Verordnung" der übrigen Orte bedürfe, aufgrund des Landfriedens, der zahlreichen Abschiede und Verträge durch Mehrheitsentscheid der im Thurgau reg. Orte geregelt werden.

- 1) Zurlauben wurde an der Tagsatzung in Luzern vom 16. - 18. Januar 1645 zum Sprecher der kath. Orte in dieser Angelegenheit ernannt.
- 2) Letzter Satz durchgestrichen.
- 3) Ergänzung von anderer Hand.

---

Glossen von Beat II. Zurlauben.  
AH 29, 185-188 - Blatt 188 leer

1645 Februar 9. A  
ERKLAERUNGEN [DER KATH. ORTE AUF DER TAGSATZUNG ZU BADEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UTTWILER- UND LUSTDORFERHANDEL]

---

1. Der Bürgermeister [und Tagsatzungsgesandte von Zürich, Salomon

Hirzel], werfe den kath. Orten vor, dass sie auf die [von Zürich] seit 16 Jahren vorgebrachten "*Religionsgravamina [den Thurgau und das Rheintal betreffend]*" nie eingetreten seien. Selbst als man 1641 genannte Klagepunkte veröffentlicht habe, hätten sich die Katholiken nicht bemüssigt gefühlt, sich dazu zu äussern. Dem sei entgegenzuhalten, dass die kath. Orte schon vor elf resp. zwölf Jahren Stellung dazu bezogen hätten und man deswegen an Quasimodo [3. April] 1633 hier [in Baden] verabschiedet habe, die Tagsatzungsgesandten der reg. Orte sollten sich unverzüglich in den Thurgau und ins Rheintal begeben. Tatsächlich hätten sich dann die Gesandten nach Frauenfeld verfügt, einen Augenschein vorgenommen und die ihnen nötigscheinenden Informationen eingezogen. Die Ursache, dass damals die im Thurgau und im Rheintal hängigen Probleme nicht hätten aus dem Wege geschafft werden können, liege aber keineswegs bei den kath. Orten, sondern einzig und allein bei Zürich. Schon damals habe Zürich - wie auch jetzt wieder - durch die unzumutbare Forderung, einen eigenen [zusätzlichen] Protokollführer stellen zu dürfen, Verärgerung hervorgerufen. Zudem habe sich die Limmatstadt damals in keiner Weise dafür eingesetzt, dass auch den Klagen der kath. Untertanen Gehör geschenkt werde. Vielmehr habe dieses mit "*Widerwartigen generalfragen*" das ganze Prozedere gestört, so dass die Gesandten, ohne irgend etwas erreicht zu haben, auseinandergegangen seien.

2. Dass man an der letzten Jahrrechnung [1644] beschlossen habe, wegen dieser Probleme eine Konferenz nach Baden einzuberufen, sei den Obrigkeiten der kath. Orte nicht allgemein bekannt gewesen. Vielmehr habe man die Ansicht vertreten, die Zusammenkunft dort abzuhalten, "*allwohe man der befindenden Spanigkheiten die grundtliche beschaffenheit Zur Hand bringen khönne*". Im weitern habe man ihnen, den kath. Orten, versichert, nach altem Brauch und Herkommen über die einzelnen Verhandlungsgegenstände zu diskutieren.<sup>1</sup> Als man aber die verschiedenen Streitpunkte habe beraten wollen, sei Zürich mit der Forderung dazwischen gefahren, einen eigenen Protokollisten stellen zu dürfen, und habe

die Ansicht vertreten, dies sei eine unvermeidbare Notwendigkeit und eine durchaus *"Landtsbrüchliche gwonheit"*. Diesbezüglich seien die kath. Orte jedoch der Meinung, dass sich - falls der ordentliche Landschreiber der reg. Orte anwesend sei - keine solche Massnahme aufdränge. Zudem seien, seit die Gemeinen Herrschaften beständen, keine ausserordentlichen Protokollisten angestellt worden; auch im Landfrieden [von 1531] sei nichts derartiges vorgesehen.

3. Dass man das von Bürgermeister und Räten [von Zürich] deswegen dargeschlagene Recht nicht akzeptieren könne, geschehe einzig und allein deshalb, weil sie von ihren Obrigkeiten keine Kompetenzen erhalten hätten, *"ein so uneinsechenlich Unnöthig und unformblich rechtbott anzunehmen"*. Zudem wäre es ja lächerlich, sich wegen einer so nebensächlichen Angelegenheit, welche weder durch die Bünde noch den Landfrieden oder das Herkommen begründet sei, in einen Rechtshandel einzulassen. *"Wo man aber Jr dessen nit entbieten wolte, wurde man Ehe genöthiget werden, die Theilung [des Thurgaus] guet: oder rechtlich vorzunehmen."*
4. *"Was dann die schriftliche underfangene tractation anbelanget hat es gar nitt verstandt wie fürgeben worden. Sondern das nach schriftlicher eröffnung derselbigen man nachgehendts mündtlichen alldorten in gemeiner Zusammenkhunfft sich miteinander darüber berathschlagen und deliberieren sollte."*
5. Dass sich Zürich darüber beklage, im Zitationsschreiben an die Uttwiler Bauern nicht genannt worden zu sein, verwundere man sich katholischerseits nicht wenig, habe sich dieses doch bis anhin einem derartigen Prozedere widersetzt und in eine solche Zitation nicht einwilligen wollen. Aufgrund des Landfriedens seien sie, die kath. Orte, jedoch gehalten, dieses Verfahren - ungeachtet der Proteste Zürichs - fortzusetzen.
6. Nicht weniger unverständlich aber sei, dass Zürich wegen der Aufrichtung eines Altars in Lustdorf viel grösseres Aufhebens mache als etwa wegen des Aufruhrs in Uttwil. Man finde es daher bedauerlich, dass nun genannter Lustdorferhandel *"uffgethrölt"* und deswegen das Recht dargeschlagen werden solle.

Es sei einfach nicht einzusehen, dass die Wiedereinführung des Gottesdienstes und die Einsetzung eines Geistlichen, was durchaus im Rahmen des Landfriedens liege, "*soll erger unnd böser allss aber der ungehorsamen undterthanen fräffenliche eydts überträtung [der Uttwiler] geachtett und genambset werden*". Schliesslich könne doch eine Angelegenheit, die nun schon fast zehn Jahre hängig sei, nicht einfach unerledigt ad acta gelegt werden. Es sei bedenklich, dass Zürich die Bestrafung [der Uttwiler] - obwohl deren Verfehlungen offenkundig seien - durch Rechtsbieuten, Proteste und Drohungen hintertreiben wolle.

7. "*Betreffende Jhre entschuldigung [Zürichs], das sy sich in gemeiner Regierung nützit über gehör anmassgen noch underwinden thüeindt, wurde unns an underschidenlichen Exempeln nit ermanglen derglychen zu erscheinen, dadurch man gnugsam spüre und erkennen wirdt, in was weniger achtbarkheit der 5 Cath. ohrten autoritet unnd gwalltsame gehalten wirdt.*"

[8.] Beschuldigungen, die kath. Orte würden die Bünde missachten und den Landfrieden nicht einhalten - wie sie gerade gestern wieder erhoben worden seien -, müssten mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

9. Aus all diesen Gründen sei daher vorgängig der Landfriede vorzulesen, worauf sie, die Gesandten der kath. Orte, aufgrund der Instruktionen ihrer Obrigkeiten zu diesen Streitpunkten Stellung beziehen würden. Denn es gehe ihnen ja nur um die Suche nach der Wahrheit und der Erhaltung der Freiheit.

*"Nach ablässung Landtsfridens volget ein andere Conclusion."*

1) *Bis hieher wurde der Text vom Tagsatzungsgesandten Beat II. Zurlauben geschrieben.*

---

Kopie  
AH 29, 190-192 - Blatt 192<sup>V</sup> leer